



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006	Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006	Nr. 22
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Regionaler Industrie und Gewerbepark „Am Ohmberg“	... 92
Bekanntmachung des in der 08. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 21. März 2006 gefassten Beschlusses	... 92
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Kefferhausen	... 93
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Westhausen	... 95
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Bornhagen	... 97
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Schönau	... 100
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Geismar	... 102
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Gerbershausen	... 107
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Pfaffschwende	... 108

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heiligenstadt</u>	
Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2005	... 115
1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	... 116
Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis – 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	... 118
2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)	... 118
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung	... 119

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Regionaler Industrie und Gewerbepark „Am Ohmberg“

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG – wird die Auflösung des Zweckverbandes Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“ amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zur Auflösung des Zweckverbandes Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“ wurde am 14.07.2006 erlassen.

Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Auflösung des Zweckverbandes Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“ vom 29.06.2006 wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die auf den Zweckverband übertragenden Pflichtaufgaben gehen mit der Auflösung des Zweckverbandes an die Gemeinden Bischofferode und Holungen zurück.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.07.2006

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachung des in der 08. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 21. März 2006 gefassten Beschlusses

TOP 04: Beschlussvorlage Nr. 06/016

Antrag des Jugend- und Erwachsenenbildungshauses „Marcel Callo“

Auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses zur Schaffung von Behindertenfreundlichen Zimmern in der Jugendetage.

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Marcel-Callo-Haus für den Umbau einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von einmalig 30.000,00 € aus der Haushaltsstelle 4600098800 zu gewähren.

Der Zuschussbetrag gelangt nur zur Auszahlung, wenn die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 14.07.06

gez. Dr. Henning
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | |
|----|---|---------|----------------|
| 1) | Gemarkung Kefferhausen | Flur 11 | Flurstück 89/3 |
| | eingetragen im Grundbuch von Kefferhausen | Band 1 | Blatt 1388 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz in der Ortslage Kefferhausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | |
|----|---|---------|-----------------|
| 2) | Gemarkung Kefferhausen | Flur 11 | Flurstück 154/2 |
| | eingetragen im Grundbuch von Kefferhausen | Band 1 | Blatt 1415 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Kefferhausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|---|---------|-----------------|
| 3) | Gemarkung Kefferhausen | Flur 11 | Flurstück 154/1 |
| | eingetragen im Grundbuch von Kefferhausen | Band 1 | Blatt 1349 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz in der Ortslage Kefferhausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|---|---------|---------------|
| 4) | Gemarkung Kefferhausen | Flur 11 | Flurstück 155 |
| | eingetragen im Grundbuch von Kefferhausen | Band 1 | Blatt 1349 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Kefferhausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|---|---------|---------------|
| 5) | Gemarkung Kefferhausen | Flur 11 | Flurstück 156 |
| | eingetragen im Grundbuch von Kefferhausen | Band 1 | Blatt 1262 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Kefferhausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|------------------------|---------|-----------------|
| 6) | Gemarkung Kefferhausen | Flur 11 | Flurstück 157/2 |
|----|------------------------|---------|-----------------|

eingetragen im Grundbuch von Kefferhausen Band 1 Blatt 1400

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Kefferhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

7) Gemarkung Kefferhausen Flur 11 Flurstück 157/4

eingetragen im Grundbuch von Kefferhausen Band 1 Blatt 960

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz in der Ortslage Kefferhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1) Gemarkung Westhausen Flur 3 Flurstück 135
 eingetragen im Grundbuch von Westhausen Band 1 Blatt 535

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B sowie zwei Kontrollschächte in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m

2) Gemarkung Westhausen Flur 3 Flurstück 983/252
 eingetragen im Grundbuch von Westhausen Band 1 Blatt 865

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m

3) Gemarkung Westhausen Flur 3 Flurstück 1426/251
 eingetragen im Grundbuch von Westhausen Band 1 Blatt 853

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

4) Gemarkung Westhausen Flur 3 Flurstück 1504/260
 eingetragen im Grundbuch von Westhausen Band 1 Blatt 441

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

5) Gemarkung Westhausen Flur 3 Flurstück 1214/268
 eingetragen im Grundbuch von Westhausen Band 1 Blatt 9

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

6) Gemarkung Westhausen Flur 3 Flurstück 271/1
 eingetragen im Grundbuch von Westhausen Band 1 Blatt 9

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|---|--------|-----------------|
| 7) | Gemarkung Westhausen | Flur 3 | Flurstück 205/2 |
| | Eingetragen im Grundbuch von Westhausen | Band 1 | Blatt 656 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|---|--------|-----------------|
| 8) | Gemarkung Westhausen | Flur 3 | Flurstück 205/6 |
| | eingetragen im Grundbuch von Westhausen | Band 1 | Blatt 656 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

Zum Zeitpunkt der Eintragung teilweise mit Wirtschaftsgebäude überbaut.

- | | | | |
|----|---|--------|-------------------|
| 9) | Gemarkung Westhausen | Flur 3 | Flurstück 699/205 |
| | eingetragen im Grundbuch von Westhausen | Band 1 | Blatt 656 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|--------|---------------|
| 10) | Gemarkung Westhausen | Flur 3 | Flurstück 194 |
| | eingetragen im Grundbuch von Westhausen | Band 1 | Blatt 755 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|--------|---------------|
| 11) | Gemarkung Westhausen | Flur 3 | Flurstück 195 |
| | eingetragen im Grundbuch von Westhausen | Band 1 | Blatt 132 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|--------|---------------|
| 12) | Gemarkung Westhausen | Flur 3 | Flurstück 196 |
| | eingetragen im Grundbuch von Westhausen | Band 1 | Blatt 704 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|--------|---------------|
| 13) | Gemarkung Westhausen | Flur 3 | Flurstück 197 |
| | eingetragen im Grundbuch von Westhausen | Band 1 | Blatt 85 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

14) Gemarkung Westhausen Flur 3 Flurstück 865/198
eingetragen im Grundbuch von Westhausen Band 1 Blatt 245

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Westhausen

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | |
|----|--|------------------|------------------------------|
| 1) | Gemarkung Bornhagen
eingetragen im Grundbuch von Bornhagen | Flur 2
Band 1 | Flurstück 58/13
Blatt 378 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>
Mischwasserkanal DN 600 B in der Gemarkung Bornhagen sowie zwei Kontrollschächte
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m. | | |
| 2) | Gemarkung Bornhagen
eingetragen im Grundbuch von Bornhagen | Flur 2
Band 1 | Flurstück 61/4
Blatt 151 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>
Mischwasserkanal DN 500 B in der Gemarkung Bornhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m. | | |
| 3) | Gemarkung Bornhagen
eingetragen im Grundbuch von Bornhagen | Flur 6
Band 1 | Flurstück 22/6
Blatt 378 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>
Mischwasserkanal DN 300 B u. DN 200 B in der Ortslage Bornhagen sowie ein Kontrollschacht. Eine Trinkwasserleitung DN 80 GG
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 u.4,00 m. | | |
| 4) | Gemarkung Bornhagen
eingetragen im Grundbuch von Bornhagen | Flur 6
Band 1 | Flurstück 22/3
Blatt 144 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>
Mischwasserkanal DN 300 B u.150 PVC in der Ortslage Bornhagen sowie ein Kontrollschacht. Eine Trinkwasserleitung DN 80 GG.
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m. | | |
| 5) | Gemarkung Bornhagen
eingetragen im Grundbuch von Bornhagen | Flur 6
Band 1 | Flurstück 21/2
Blatt 144 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Bornhagen sowie ein Kontrollschacht
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m. | | |
| 6) | Gemarkung Bornhagen
eingetragen im Grundbuch von Bornhagen | Flur 6
Band 1 | Flurstück 21/4
Blatt 275 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>
Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Bornhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m. | | |
| 7) | Gemarkung Bornhagen
eingetragen im Grundbuch von Bornhagen | Flur 6
Band 1 | Flurstück 18/10
Blatt 378 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>
Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Bornhagen sowie ein Kontrollschacht | | |

- Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m.
- 8) Gemarkung Bornhagen Flur 6 Flurstück 18/7
 eingetragen im Grundbuch von Bornhagen Band 1 Blatt 256
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Bornhagen
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m.
- 9) Gemarkung Bornhagen Flur 6 Flurstück 43/2
 eingetragen im Grundbuch von Bornhagen Band 1 Blatt 314
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Bornhagen sowie ein
 Kontrollschacht
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m.
- 10) Gemarkung Bornhagen Flur 6 Flurstück 34
 eingetragen im Grundbuch von Bornhagen Band 1 Blatt 375
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Gemarkung Bornhagen
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m.
- 11) Gemarkung Bornhagen Flur 6 Flurstück 35/1
 eingetragen im Grundbuch von Bornhagen Band 1 Blatt 134
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Gemarkung Bornhagen
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m.
- 12) Gemarkung Bornhagen Flur 2 Flurstück 58/2
 eingetragen im Grundbuch von Bornhagen Band 1 Blatt 145
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Bornhagen sowie ein
 Kontrollschacht
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m.
- 13) Gemarkung Bornhagen Flur 6 Flurstück 16/7
 eingetragen im Grundbuch von Bornhagen Band 1 Blatt 270
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 150 B in der Ortslage Bornhagen sowie ein
 Kontrollschacht
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.
- 14) Gemarkung Bornhagen Flur 6 Flurstück 35/2
 eingetragen im Grundbuch von Bornhagen Band 1 Blatt 348
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Bornhagen.
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung Schönau	Flur	1	Flurstück	80/1
	eingetragen im Grundbuch von Schönau	Band	1	Blatt	12

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Gemarkung Schönau

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

- | | | | |
|----|---|------------------|------------------------------|
| 2) | Gemarkung Schönau
eingetragen im Grundbuch von Schönau | Flur 1
Band 1 | Flurstück 490/92
Blatt 12 |
|----|---|------------------|------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Schönau

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m

- | | | | |
|----|---|------------------|----------------------------|
| 3) | Gemarkung Schönau
eingetragen im Grundbuch von Schönau | Flur 1
Band 1 | Flurstück 90/3
Blatt 26 |
|----|---|------------------|----------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Schönau sowie ein Kontrollschacht

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|---|------------------|----------------------------|
| 4) | Gemarkung Schönau
eingetragen im Grundbuch von Schönau | Flur 1
Band 1 | Flurstück 54/3
Blatt 11 |
|----|---|------------------|----------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 B, Wasserleitung DN 63 PE in der Ortslage Schönau sowie ein Schachtbauwerk.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung	Flur 7	Flurstück 84
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 49

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

2)	Gemarkung Geismar	Flur 7	Flurstück 225/81
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 336

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

3)	Gemarkung Geismar	Flur 7	Flurstück 227/81
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 336

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

4)	Gemarkung Geismar	Flur 7	Flurstück 226/81
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 336

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

5)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 135/3
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 52

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

6)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 135/2
----	-------------------	--------	-----------------

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 52

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

7) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 135/1

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 52

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

8) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 133

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 1

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

9) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 129/1

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 198

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

10) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 127

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 239

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B und DN 400 B sowie zwei Kontrollschächte in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m und 6,00 m

11) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 126

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 239

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

12) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 213/1

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 275

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B und DN 300 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m und 6,00 m

13) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 214/1

eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 131

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

14)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 180
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 137

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

15)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 200
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 945

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

16)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 233/1
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 134

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

17)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 143/13
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 349

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

18)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 143/14
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 88

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

19)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 143/15
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 308

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

20)	Gemarkung Geismar	Flur 4	Flurstück 143/17
	eingetragen im Grundbuch von Geismar	Band	Blatt 888

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|----------------|-------------------------------|
| 21) | Gemarkung Geismar
eingetragen im Grundbuch von Geismar | Flur 4
Band | Flurstück 143/16
Blatt 888 |
|-----|---|----------------|-------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|----------------|-------------------------------|
| 22) | Gemarkung Geismar
eingetragen im Grundbuch von Geismar | Flur 4
Band | Flurstück 143/31
Blatt 888 |
|-----|---|----------------|-------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|----------------|-------------------------------|
| 23) | Gemarkung Geismar
eingetragen im Grundbuch von Geismar | Flur 4
Band | Flurstück 143/32
Blatt 209 |
|-----|---|----------------|-------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|----------------|-------------------------------|
| 24) | Gemarkung Geismar
eingetragen im Grundbuch von Geismar | Flur 4
Band | Flurstück 143/33
Blatt 209 |
|-----|---|----------------|-------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|----------------|-------------------------------|
| 25) | Gemarkung Geismar
eingetragen im Grundbuch von Geismar | Flur 4
Band | Flurstück 143/34
Blatt 962 |
|-----|---|----------------|-------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|----------------|------------------------------|
| 26) | Gemarkung Geismar
eingetragen im Grundbuch von Geismar | Flur 4
Band | Flurstück 148/3
Blatt 962 |
|-----|---|----------------|------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz sowie zwei Kontrollschächte in der Ortslage Geismar
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|---|----------------|-----------------------------|
| 27) | Gemarkung Geismar
eingetragen im Grundbuch von Geismar | Flur 4
Band | Flurstück 5/85
Blatt 501 |
|-----|---|----------------|-----------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

28) Gemarkung Geismar Flur 4 Flurstück 5/86
eingetragen im Grundbuch von Geismar Band Blatt 501

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 Stz und DN 300 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Geismar

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu

Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | |
|----|--|--------|----------------|
| 1) | Gemarkung Gerbershausen | Flur 5 | Flurstück 48/4 |
| | eingetragen im Grundbuch von Gerbershausen | Band 1 | Blatt 412 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 100 PVC in der Ortslage Gerbershausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|----------------|
| 2) | Gemarkung Gerbershausen | Flur 5 | Flurstück 28/4 |
| | eingetragen im Grundbuch von Gerbershausen | Band 1 | Blatt 61 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Gerbershausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|----------------|
| 3) | Gemarkung Gerbershausen | Flur 5 | Flurstück 28/1 |
| | eingetragen im Grundbuch von Gerbershausen | Band 1 | Blatt 496 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Gerbershausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|----------------|
| 4) | Gemarkung Gerbershausen | Flur 5 | Flurstück 29/7 |
| | eingetragen im Grundbuch von Gerbershausen | Band 1 | Blatt 2 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Gerbershausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|----------------|
| 5) | Gemarkung Gerbershausen | Flur 1 | Flurstück 29/3 |
| | eingetragen im Grundbuch von Gerbershausen | Band 1 | Blatt 419 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Gerbershausen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung Pfaffschwende	Flur 1	Flurstück 14/16
	eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Band 1	Blatt 325

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 PVC in der Ortslage Pfaffschwende
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

2)	Gemarkung Pfaffschwende	Flur 1	Flurstück 14/9
	eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Band 1	Blatt 242

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 PVC in der Ortslage Pfaffschwende sowie zwei Kontrollschächte
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

3)	Gemarkung Pfaffschwende	Flur 1	Flurstück 14/8
	eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Band 1	Blatt 348

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 Stz in der Ortslage Pfaffschwende sowie zwei Kontrollschächte

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|------------------|
| 4) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur 1 | Flurstück 194/14 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band 1 | Blatt 354 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /

Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 PVC in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|-----------------|
| 5) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur 1 | Flurstück 189/5 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band 1 | Blatt 335 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Zwei Känale DN 250 Stz in der Ortslage Pfaffschwende sowie drei Kontrollschächte

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|----------------|
| 6) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur 1 | Flurstück 11/1 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band 1 | Blatt 372 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 150 PVC in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|-------------------|
| 7) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur 1 | Flurstück 491/174 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band 1 | Blatt 97 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|-------------------|
| 8) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur 1 | Flurstück 490/173 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band 1 | Blatt 307 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|----|--|--------|-------------------|
| 9) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur 1 | Flurstück 489/172 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band 1 | Blatt 239 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | |
|-----|--|--------|-------------------|
| 10) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur 1 | Flurstück 487/170 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band 1 | Blatt 303 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|--|------|---|-----------|---------|
| 11) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 604/172 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band | 1 | Blatt | 272 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie drei Kontrollschächte
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|--|------|---|-----------|------|
| 12) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 24/1 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band | 1 | Blatt | 57 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 PVC in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|--|------|---|-----------|------|
| 13) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 25/1 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band | 1 | Blatt | 332 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|--|------|---|-----------|-----|
| 14) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 167 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band | 1 | Blatt | 57 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie Zwei Kontrollschächte
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | | | |
|-----|--|------|---|-----------|---------|
| 15) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 558/124 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band | 1 | Blatt | 114 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | | | |
|-----|--|------|---|-----------|-------|
| 16) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 185/2 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band | 1 | Blatt | 45 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Zwei Kanäle DN 250 Stz in der Ortslage Pfaffschwende
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|--|------|---|-----------|-----|
| 17) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 145 |
| | eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Band | 1 | Blatt | 376 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|-------------------------|------|---|-----------|-----|
| 18) | Gemarkung Pfaffschwende | Flur | 1 | Flurstück | 132 |
|-----|-------------------------|------|---|-----------|-----|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m

26)	Gemarkung Pfaffschwende eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Flur Band	1 1	Flurstück Blatt	199/4 266
-----	---	--------------	--------	--------------------	--------------

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m

27)	Gemarkung Pfaffschwende eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Flur Band	1 1	Flurstück Blatt	199/2 254
-----	---	--------------	--------	--------------------	--------------

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m

28)	Gemarkung Pfaffschwende eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Flur Band	1 1	Flurstück Blatt	146/3 338
-----	---	--------------	--------	--------------------	--------------

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

29)	Gemarkung Pfaffschwende eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Flur Band	1 1	Flurstück Blatt	154 123
-----	---	--------------	--------	--------------------	------------

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

30)	Gemarkung Pfaffschwende eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Flur Band	1 1	Flurstück Blatt	157/1 6
-----	---	--------------	--------	--------------------	------------

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

31)	Gemarkung Pfaffschwende eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Flur Band	1 1	Flurstück Blatt	160/1 120
-----	---	--------------	--------	--------------------	--------------

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

32)	Gemarkung Pfaffschwende eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende	Flur Band	1 1	Flurstück Blatt	163/1 77
-----	---	--------------	--------	--------------------	-------------

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-----------|
| 33) | Gemarkung Pfaffschwende
eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Flur
Band | 1
1 | Flurstück
Blatt | 271
43 |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-----------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-----------|
| 34) | Gemarkung Pfaffschwende
eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Flur
Band | 1
1 | Flurstück
Blatt | 272
43 |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-----------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-----------|
| 35) | Gemarkung Pfaffschwende
eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Flur
Band | 1
1 | Flurstück
Blatt | 273
29 |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-----------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|--------------|
| 36) | Gemarkung Pfaffschwende
eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Flur
Band | 1
1 | Flurstück
Blatt | 274/1
268 |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|--------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-------------|
| 37) | Gemarkung Pfaffschwende
eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Flur
Band | 1
1 | Flurstück
Blatt | 277/1
29 |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|-------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

- | | | | | | |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|------------|
| 38) | Gemarkung Pfaffschwende
eingetragen im Grundbuch von Pfaffschwende | Flur
Band | 1
1 | Flurstück
Blatt | 279/1
5 |
|-----|---|--------------|--------|--------------------|------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Pfaffschwende sowie ein Kontrollschacht
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2006

Der Landrat

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2005,

der mit einer Bilanzsumme

für den Bereich Wasserversorgung	in Höhe von	25.704.777,15 €
für den Bereich Abwasserentsorgung	in Höhe von	120.133.302,78 €

und

im Bereich Wasserversorgung mit einem Jahresüberschuss	in Höhe von	67.128,59 €
--	-------------	-------------

im Bereich Abwasserentsorgung mit einem Jahresüberschuss	in Höhe von	532.168,43 €
--	-------------	--------------

abschließt, wird festgestellt und genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung wird der

Jahresüberschuss im Bereich Wasserversorgung

in Höhe von	67.128,59 €
zur teilweisen Verlustabdeckung des Jahresverlustes 2004 verwendet.	

Der Jahresüberschuss im Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von	532.168,43 €
-------------	--------------

wird zur Verlustabdeckung des Jahresverlustes 2000 i.H.v.	186.882,02 €
und zur teilweisen Verlustabdeckung des Jahresverlustes 2001 i.H.v.	345.286,41 €
verwendet.	

3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2005 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 31. Mai 2006

sb+p Strecker, Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer

Helmut Berger
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

07.08.2006 bis 18.08.2006

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heiligenstadt öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 14.07.2006

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.02.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und des § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19, S. 432) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld in der Verbandsversammlung am 06.07.2006 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Einnahmen	Ausgaben
<u>Bereich Wasserversorgung</u>		
von	4.322.000,00	4.522.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	4.322.000,00	4.522.000,00
<u>Bereich Abwasserentsorgung</u>		
von	10.450.000,00	10.054.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	10.450.000,00	10.054.000,00

Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Gesamt		
von	14.772.000,00	14.576.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	14.772.000,00	14.576.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von	7.400.000,00	7.400.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	549.000,00	549.000,00
festgesetzt auf	6.851.000,00	6.851.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	15.992.000,00	15.992.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	371.000,00	371.000,00
festgesetzt auf	15.621.000,00	15.621.000,00
Gesamt		
von	23.392.000,00	23.392.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	920.000,00	920.000,00
festgesetzt auf	22.472.000,00	22.472.000,00

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beitragsrückerstattungen im Bereich der **Abwasserentsorgung** erhöhen sich

	von bisher 3.980.000,00 €
	um 690.000,00 €
und werden auf	4.670.000,00 € festgesetzt.

Der Betrag der Kreditaufnahmen für Beitragsrückzahlungen im Bereich der **Wasserversorgung** bleibt mit 4.064.000,00 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan

Bereich Wasserversorgung

wird für das Jahr 2007 von	bisher	401.300,00 €
um		1.477.300,00 € erhöht
und damit auf		1.878.600,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2008 bleibt mit 216,9 T€ unverändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan

Bereich Abwasserentsorgung

wird für das Jahr 2007 von	bisher	5.656.000,00 €
um		2.279.000,00 € erhöht
und damit auf		7.935.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2008 bleibt mit 908.000,00 € unverändert

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt

für den Bereich Wasserversorgung	in Höhe von	720.000,00 €
und		
für den Bereich Abwasserentsorgung	in Höhe von	1.741.000,00 €
unverändert.		

§ 5

Die Umlage von den Verbandsgemeinden im Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 410.000,00 € ändert sich auf 0,00 €

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 14.07.2006

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

1. Mit Beschluss Nr. VV 10/06 vom 06.07.2006 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.07.2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom

14.08.2006 bis 25.08.2006

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 14. Juli 2006

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Versammlung vom 06.07.2006 folgende

2. Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 11 – Grundgebühr – Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	49,08 €/Jahr
bis	6,0 m³/h	117,72 €/Jahr
bis	10,0 m³/h	196,32 €/Jahr
über	10,0 m³/h	392,64 €/Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 14.07.2006

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl Seite 889) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.07.2006 nachfolgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Benutzungsgebühr. Eine Benutzung der Verbandseinrichtung liegt vor, wenn Flächen öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze
 - a) mit einem Ablauf an die verbandseigene Kanalisation versehen und daher an die Anlage angeschlossen sind,
 - b) das Regenwasser infolge des natürlichen Gefälles oberirdisch in einen Straßeneinlauf einleiten oder
 - c) in sonstiger Weise in die öffentliche Einrichtung entwässern.
- (2) Nicht gebührenpflichtig sind Einleitungen von solchen Straßenflächen, für die der Straßenbaulastträger sich an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Entwässerungsanlage in dem Umfang beteiligt hat, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 3 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt für

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Bundesstraßen | 0,60 €/m ² /Jahr, |
| 2. Landesstraßen | 0,29 €/m ² /Jahr, |
| 3. Kreisstraßen | 0,29 €/m ² /Jahr, |
| 4. Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen | 0,22 €/m ² /Jahr. |

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Träger der Straßenbaulast.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Straßenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zu Beginn eines jeden Kalenderquartals Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Jahresgebührenschild schätzen.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband alle für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu melden. Dies gilt insbesondere für Umwidmungen, die Erweiterung oder Verringerung öffentlicher Flächen sowie Veränderungen im Einleitverhalten dieser Flächen.
- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Pflichten nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Zweckverband die für die Abgabenerhebung erheblichen Daten schätzen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 14.07.2006

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“